



GEMEINDE
REINACH
AARGAU

WASSERREGLEMENT

DER GEMEINDE REINACH AG

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Rechtsform, Aufsicht, Aufgabenübertragung	5
Art. 3	Uebergeordnetes Recht	5
Art. 4	Technische Vorschriften	5
Art. 5	Aufgabe der WVR	6
Art. 6	Anlagen	6
Art. 7	Wasserbeschaffung	6
Art. 8	Schutzzonen	6
Art. 9	Finanzierung	6, 7
Art. 10	Ausnahmen	7
Art. 11	Rechtsschutz	7

II. Oeffentliches Leitungsnetz

Art. 12	Definition	7
Art. 13	Erstellung; Eigentum; Unterhalt	8
Art. 14	Durchleitungsrechte	8
Art. 15	Erweiterungen	8
Art. 16	Vorzeitige Erschliessung	8
Art. 17	Anschluss an privat erstellte Leitung	9
Art. 18	Löscheinrichtungen; Sprinkleranlagen; Grossverbraucher	9

III. Privates Leitungsnetz

Art. 19	Definition	10
Art. 20	Erstellung	10
Art. 21	Bestehende Leitungen	10,11

Art. 22	Kostentragung; Eigentum	11
Art. 23	Unterhalt	11
Art. 24	Schieber; Schiebertafeln	11
Art. 25	Stilllegung von privaten Leitungen	11
Art. 26	Haftung	12

IV. Hausinstallationen

Art. 27	Definition	12
Art. 28	Kostentragung	12
Art. 29	Ausführung	12
Art. 30	Einrichtungen	12, 13
Art. 31	Betrieb und Unterhalt	13
Art. 32	Betriebskontrollen / Zählerablesung	13

V. Wasserzähler

Art. 33	Einbau	13, 14
Art. 34	Wasserzähler für besondere Zwecke	14
Art. 35	Ablesung	14
Art. 36	Schäden; Behebung	14
Art. 37	Revision	15
Art. 38	Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauches	15

VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung

Art. 39	Anschlusspflicht	15
Art. 40	Meldepflicht	15
Art. 41	Lieferungsverträge	15
Art. 42	Wasserverlust	16
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	16

Art. 44	Besonderer Wasserbezug	16
Art. 45	Wasserbeschaffenheit	16
Art. 46	Wasserverwendung	17
Art. 47	Betriebseinschränkungen	17
Art. 48	Verbot der Wasserabgabe	17

VII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 49	Finanzierung	18
Art. 50	Mehrwertsteuer; Gebührenanpassung	18
Art. 51	Verjährung	18
Art. 52	Verzug	19

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 53	Bemessung	19
Art. 54	Kosten	19
Art. 55	Beitragsplan	20
Art. 56	Anlagen mit Mischfunktion	20
Art. 57	Auflage und Mitteilung	20
Art. 58	Vollstreckung	20
Art. 59	Bauabrechnung	21
Art. 60	Zahlungspflicht	21
Art. 61	Fälligkeit	21

C. Anschlussgebühren

Art. 62	Bemessung	21, 22
Art. 63	Zahlungspflicht	22
Art. 64	Sicherstellung; Erhebung	22

D. Wasserpreis

Art. 65	Bemessung	22, 23
Art. 66	Rechnungsstellung	23
Art. 67	Handänderung	23

E. Erneuerungsgebühr

Art. 68	Bemessung	23, 24
---------	-----------	--------

VIII. Bewilligungsverfahren

Art. 69	Anschlussgesuche	24
Art. 70	Planunterlagen	24, 25
Art. 71	Anschlussbewilligung	25

IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72	Zuwiderhandlungen	25
Art. 73	Uebergangsbestimmungen	25
Art. 74	Inkrafttreten	25

Die Einwohnergemeinde Reinach erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Reinach AG (im Folgenden Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Reinach AG und ihrer Organe (im Folgenden WVR genannt) und den Kunden.

Art. 2

Rechtsform; Aufsicht; Aufgabenübertragung

Die WVR ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird. Falls die Aufgaben der Wasserversorgung an eine Drittunternehmung übertragen worden sind, versteht man nachfolgend unter WVR sowohl die Wasserversorgung als auch die Drittunternehmung mit ihrem Personal.

Art. 3

Uebergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums gehen vor.

Art. 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (im folgenden SVGW genannt) sowie die Technischen Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen (Merkblatt der Bauverwaltung) als Richtlinien.

Art. 5

Aufgabe der WVR

Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVR erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Art. 6

Anlagen

Die WVR umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WVR dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Ueber die Anlagen der WVR sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 7

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Dritten Wasserlieferungsverträge abschliessen.

Art. 8

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 9

Finanzierung

¹ Die WVR deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Verwaltungsaufwand durch:

- a) Abgaben (gemäss der jeweils gültigen Abgabenordnung)
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde (z.B. Hydrantenentschädigungen)

² Die Wasserabgaben sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden, nach Abzug

allfälliger Erträge, decken. Sie werden so festgelegt, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der WVR, nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden, gewährleistet ist.

Art. 10

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder, wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 11

Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen und/oder Verfügungen der WVR und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Kantonalen Baudepartement angefochten werden.

II. Oeffentliches Leitungsnetz

Art. 12

Definition

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Hydrantenzuleitungen.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus das private Leitungsnetz sowie die Hydranten angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVR gemäss Erschliessungsprogramm resp. nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

Art. 13

Erstellung; Eigentum; Unterhalt

¹ Alle öffentlichen Leitungen sind unabhängig von der Finanzierung im Eigentum der WVR. Sie werden von der WVR erstellt und unterhalten.

² Die WVR bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen und entscheidet über den Bau der Leitungen, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

Art. 14

Durchleitungsrechte

Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WVR und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gelten machen.

Art. 15

Erweiterungen

¹ Die Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes innerhalb der Bauzonen erfolgt durch die WVR nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WVR nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

Art. 16

Vorzeitige Erschliessung

Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung mit Wasser zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschüssen (§ 36 BauG), oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplans die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren (§ 37 BauG).

Art. 17

Anschluss an privat erstellte Leitung

¹ Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Leitungen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Ueber die Ausgestaltung des Anspruchs auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat.

² Auf Begehren der Grundeigentümer setzt die Schätzungskommission die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Uebernahme der Leitung durch die Gemeinde fest.

Art. 18

Löscheinrichtungen; Sprinkleranlagen; Grossverbraucher

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch Funktionäre der Wehrdienste oder der WVR. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVR.

² Die WVR ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen. Eine allfällige Entschädigung, wegen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung. Die Hydranten sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Die WVR ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung, Behinderungen jeglicher Art auf Kosten des Grundeigentümers zu entfernen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVR. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der angeschlossenen Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher, d.h. für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löscheinrichtungen und dergleichen, das bestehende öffentliche Leitungsnetz erweitert oder Neuanlagen überdimensional erstellt werden, gehen die gesamten Erweiterungskosten oder die gesamten Mehrkosten für die Erstellung der überdimensionalen öffentlichen Leitung zu Lasten des Verursachers.

III. Privates Leitungsnetz

Art. 19

Definition

¹ Das private Leitungsnetz umfasst neben der Feinerschließung die Hausanschlussleitungen.

² Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über die Abzweigarmatur und den Absperrschieber bis vor den Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes.

Art. 20

Erstellung

¹ Die WVR bestimmt das Leitungsmaterial, die Linienführung sowie die Gebäudeeintrittsstelle der Hausanschlussleitung.

² Die WVR erstellt die Hausanschlussleitung und überwacht die notwendigen Bauarbeiten.

³ Jedes Gebäude wird in der Regel für sich ohne Benützung von fremdem Grundeigentum angeschlossen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der vor Beginn der Leitungsverlegung der WVR vorzulegen ist.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Abstellschieber zu versehen. Art und Dimensionierung der Leitung werden durch die WVR bestimmt.

Art. 21

Bestehende Leitungen

¹ Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Abstellschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind.

² Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen auf Kosten der Gebäudeeigentümer ersetzt werden. Art und Dimension der Leitung werden durch die WVR bestimmt.

³ Bei Gebäuden, die an der Wasserleitung geerdet sind und eine Erdung an dieser nicht mehr möglich ist, müssen die

Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten für eine andere Erdungsart besorgt sein (Erdband, Erdsonde usw.).

Art. 22

Kostentragung; Eigentum

Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und bleiben in dessen Eigentum. Sie sind auf seine Kosten durch die WVR zu unterhalten.

Art. 23

Unterhalt

¹ Schäden an privaten Leitungen sind der WVR unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVR auf Kosten des Eigentümers.

² Kommt ein Leitungseigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WVR berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

Art. 24

Schieber; Schiebertafeln

¹ Der Schieber in der Hausanschlussleitung darf nur von der WVR bedient werden. Die WVR lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die Wasserversorgung kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Art. 25

Stilllegung von privaten Leitungen

Muss auf Verlangen des Gebäudeeigentümers der Zähler ausgebaut werden, wird die private Leitung von der WVR zu Lasten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.

Art. 26

Haftung

Die WVR übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

Art. 27

Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Haupthahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

Art. 28

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Wasserbehandlungsanlagen sowie Druckreduzierventile und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

Art. 29

Ausführung

¹ Die Hausinstallationen sind grundsätzlich nach den „Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) zu erstellen.

² Es sollen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

Art. 30

Einrichtungen

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von andern Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen sind. Die WVR kann den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³ Der Anschluss und der Betrieb von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann für solche Anlagen besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zugelassen werden.

⁵ Wassermotoren und WC-Direktspülungen sind nicht gestattet.

Art. 31

Betrieb und Unterhalt

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Apparate muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVR festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVR berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

Art. 32

Betriebskontrollen/ Zählerablesung

Die Kunden sind verpflichtet, der WVR Zutritt zu ihren privaten Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung der Wasserzähler oder zur Kontrolle der Installationen der Wasserversorgung notwendig ist.

V. Wasserzähler

Art. 33

Einbau

¹ Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Was-

serzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVR bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Anschlussleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstelhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WVR gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 34

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, temporäre Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; Montage- und Unterhaltskosten trägt der Kunde.

Art. 35

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch die WVR. Der Gemeinderat kann die Aenderung der Ableseperioden anordnen.

² In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der WVR zu melden.

Art. 36

Schäden; Behebung

Schäden am Zähler sind der WVR unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Sachbeschädigungen, Frostschäden, u.s.w.) haftet der Kunde. Die WVR haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVR bezeichneten Personen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Art. 37

Revision

Die WVR lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVR die Prüf- und Revisionskosten. Im andern Falle hat der Kunde für die Prüfkosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn dessen Messfehler grösser als + 5 % bei 10 % Nennbelastung ist.

Art. 38

Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Ungenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der Wasserversorgung

Art. 39

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebiets müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVR angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die privaten Wasserversorgungsanlagen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entsprechen und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Art. 40

Meldepflicht

Hand- und Adressänderungen sind der WVR frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Art. 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit andern Gemeinden sowie mit Dritten abzuschliessen. Er ist ferner berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb der Abgabenregelung abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WVR pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 42

Wasserverlust

Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen oder Apparate zurückzuführen sind, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

Art. 43

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVR ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44

Besonderer Wasserbezug

¹ Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVR.

² Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere temporäre Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die WVR. Der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WVR zulässig.

³ Das Auffüllen eines Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt ist der WVR vorgängig mitzuteilen.

Art. 45

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVR gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVR sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers in den Anlagen der WVR in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserpreises.

Art. 46

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen und Massnahmen erlassen.

Art. 47

Betriebseinschränkungen

¹ Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVR kann die WVR die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Situationen soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten, ausgenommen für Brandfälle, vor. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen und Apparaten sowie Kunden, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung angewiesen sind, müssen auf ihre Kosten die geeigneten Massnahmen treffen bzw. veranlassen, damit sie im Falle von Betriebseinschränkungen und/oder –unterbrüchen keinen Schaden erleiden; eine Schadenersatzpflicht der WVR besteht nicht.

² Verstopfte Hausinstallationen (Siebe, Armaturen usw.) als Folge von Wasserunterbrüchen müssen auf eigene Kosten wieder instandgestellt werden.

Art. 48

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der WVR sind verboten:

Die Abgabe von Wasser aus einer am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.

VII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 49

Finanzierung

¹ Die WVR deckt die Kosten für Erstellung, Aenderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Wasseranlagen durch:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserpreis
- d) Erneuerungsgebühren

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Aenderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Wasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Art. 50

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der WVR für ihre Leistungen zu erbringende Mehrwertsteuer wird für den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die Abgaben gemäss separater Abgabenordnung vom 22. November 2000 basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2000 von 105,1 Punkten. Sie können vom Gemeinderat an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Art. 51

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Art. 52

Verzug

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

B. Erschliessungsbeiträge**Art. 53****Bemessung**

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

² Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen entspricht der Erschliessungsbeitrag den gesamten Baukosten. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeitrag nach Massgabe des öffentlichen Interesses beschliessen.

Art. 54**Kosten**

Als Kosten der Erstellung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) Die Finanzierungskosten
- f) Die Kosten des Beitragsplanverfahrens
- g) Die Kosten aus Rechtsstreitigkeiten
- h) Alle Neben- und Verwaltungskosten.

Art. 55

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) Die Grundsätze der Verlegung
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 56

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Art. 57

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Art. 58

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Art. 59

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

Art. 60

Zahlungspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den öffentlichen Wasserleitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Art. 61

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Uebrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Anschlussgebühren

Art. 62

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die WVR eine Anschlussgebühr gemäss separater Abgabenordnung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr gemäss Abgabenordnung zu bezahlen.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr gemäss Abgabenordnung zu bezahlen.

⁴ Unabhängig von den Erschliessungsbeiträgen und den ordentlichen Abgaben ist für den Anschluss von Sprinkleranlagen eine Anschlussgebühr gemäss Abgabenordnung zu bezahlen.

Art. 63

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

² Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 64

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung bis 90 %, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

² Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

D. Wasserpreis

Art. 65

Bemessung

¹ Der Wasserpreis, bestehend aus einem Grund- und einem Konsumpreis, hat zusammen mit den andern Abgaben die gesamten Aufwendungen der WVR, nach Abzug allfälliger Erträge, zu decken. Er wird durch die Gemeindeversammlung so festgelegt, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist und wird in einer separaten Abgabenordnung festgehalten.

² Der Grundpreis bemisst sich bei den Wohnbauten nach der

Anzahl der Wohnungen und in allen anderen Fällen nach der Nennweite des eingebauten Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.

³ Der Konsumpreis entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserkonsum in m³ multipliziert mit dem Tarifansatz in Fr. / m³ gemäss der separaten Abgabenordnung. Die Ableseung und Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Grundpreisverrechnung.

⁴ Die Kosten für Bauwasser und temporäre Anschlüsse (Festwirtschaften, Schaustelle usw.) setzen sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis, dem Konsumpreis und den Installationskosten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WVR ab Hydrant, wird noch eine Hydrantenkontrollgebühr, welche in einer separaten Abgabenordnung festgehalten ist, verrechnet.

Art. 66

Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in der Regel halbjährlich. Die WVR kann Rechnungsstellungen in kürzeren oder längeren Perioden anordnen.

² Die WVR behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontozahlungen) im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezuges zu stellen. Die WVR kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtbühren verlangen.

Art. 67

Handänderung

Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserbezüge solidarisch. Die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers werden nach der Bezugsdauer berechnet.

E. Erneuerungsgebühr

Art. 68

Bemessung

¹ Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Wasserversorgungsanlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, der angemessen zu verzinsen ist.

² Der Erneuerungsfonds wird durch einen Zuschlag auf dem Konsumpreis pro m³ Trink- und Brauchwasserverbrauch, gemäss Abgabenordnung, geöffnet.

³ Reicht der Erneuerungsfonds für den vorgesehenen Zweck nicht aus, kann der Gemeinderat frühestens fünf Jahre nach Beschlussfassung der Abgabenordnung den Zuschlag auf max. 50 % des jeweiligen Wasserpreises erhöhen.

⁴ Die Erneuerungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben.

VIII. Bewilligungsverfahren

Art. 69

Anschlussgesuche

¹ Einer Anschlussbewilligung an das Versorgungsnetz der WVR bedürfen:

Der Neuanschluss einer Liegenschaft

Die Aenderung einer bestehenden Hausanschlussleitung

Die Aenderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches zur Folge hat.

² Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuches.

Art. 70

Planunterlagen

¹ Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:

Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000

Kellergrundriss 1 : 50 oder 1 : 100

Schnitt 1 : 50 oder 1 : 100

² Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen eingelegt werden, so ist nach der definitiven Festlegung des Leitungstrassées durch die WVR, dem zuständigen Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) durch die Bauherrschaft einzureichen.

³ Die von der WVR festgelegten Leitungsführungen ab den Netzanschlusspunkten (öffentlichen Leitungen) sowie der Ort der Leitungseinführung in das Gebäude dürfen nur mit Zustimmung der WVR geändert werden.

Art. 71

Anschlussbewilligung

¹ Mit den Leitungsbauarbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anschlussbewilligung begonnen werden.

² Mit der Bewilligung des Anschlusses wird der Gesuchsteller Kunde der WVR und anerkennt dadurch den Inhalt dieses Reglementes.

³ Die erteilte Bewilligung wird ungültig, wenn nicht innert zweier Jahre mit der Ausführung begonnen wird.

IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Art. 73

Uebergangsbestimmungen

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglementes beurteilt.

Art. 74

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1973 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Erlasse.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
vom 22. November 2000.

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Martin Heiz

Der Gemeindeschreiber:

Peter Walz